

Ortschneidendienst.

Auf Verlangen läßt die Postverwaltung in größeren Orten gewöhnliche Sendungen in Brief- und Kartenform bis zum Gewicht von 250 g bei den Abendern gegen die im nachstehenden Tarif angegebenen Gebühren durch besondere Boten abholen und unmittelbar anschießend durch diese befehlen. Eingeklebene Sendungen und solche mit Wertangabe sind ausgeschlossen. Die näheren Bestimmungen über diesen Dienstzweig (Ortschneidendienst in Leipzig) s. unten.

Die Beförderung von verschlossenen sowie von unverschlossenen adressierten Briefsendungen, auch in anderer als postordnungs-mäßiger Beschaffenheit; durch Bedienstete der Privatbeförderungsanstalten (Eilboten, Jäger u. dergl.) ist verboten. Zuwiderhandlung zieht die gesetzliche Strafe nach sich.

Ortschneidensittarif.

- Es werden erhoben:
- 1.* für die Entabholung und Einbestellung einer Briefsendung bei einem Gange
 - innerhalb der Zone I 50 Pf.
 - von oder nach Zone II 75 "
 - III 100 "
- 2. für die gleichzeitige Entabholung und Einbestellung mehrerer Sendungen desselben Auftraggebers an denselben Empfänger die Gebühr zu 1 für eine Sendung und ein Zuschlag von je 10 Pf. für jede weitere Sendung.
- 3. Bei gleichzeitiger Entabholung von Sendungen desselben Auftraggebers, die an zwei verschiedene Empfänger zu bestellen sind, für eine Sendung an den zweiten Empfänger die Gebühr zu 1 abzüglich 20 Pf.
- 4. Für eine vom Boten zurückzubringende Antwort des Empfängers bei einem Gange
 - innerhalb der Zone I 25 Pf.
 - von oder nach Zone II 40 "
 - III 50 "

*) Bei unmittelbarer Eintieferung beim Auftraggeber ermäßigen sich die Gebühren zu 1 um je 10 Pf.

5. Bei Zurückziehung eines Auftrages vor dem Beginn der Einbestellung, sofern der Bote den Weg zum Auftraggeber bereits angetreten hat, 25 Pf.

Liegen der Ausgangspunkt und das Ziel der Einbestellung in verschiedenen Zonen, so wird die Gebühr für die höhere Zone erhoben.

Der Auftraggeber hat die Gebühren zu 1 bis 4 bei der Uebergabe der Sendung, die Gebühr zu 5 bei der Meldung des Boten bar an diesen zu entrichten. Weitere Gebühren für die zu bestellenden Sendungen werden nicht erhoben.

Ein Bote darf von dem Auftraggeber nur Sendungen an nicht mehr als zwei verschiedene Empfänger annehmen. In Leipzig werden die Ortschneidensittarife von 6 Uhr vormittags bis 10 Uhr nachts ausgeführt:

- a) vom Telegraphenamte (Grimmaischer Steinweg 1 pt. Tel. 14601 bis 14604) von und nach allen Orten der Zonen I bis III (siehe unten).
- b) vom Postamte in Leipzig-Gohlis (Tel. 14601 bis 14604) innerhalb der nördlichen Vororte Leipzig-Gohlis, Gutzlich, Witzern und Wahren.
- c) vom Postamte in Leipzig-Plagwitz (Tel. 14601 bis Nr. 14604) innerhalb der weithinigen Stadtteile Leipzig-Plagwitz, Lindenau, Schleißig, Kleinschöcher, sowie Leipzig, Großschöder-Weindorf und Böhly-Grabenberg, sofern andere Stadtteile vom Boten nicht berührt werden.

Zoneneinteilung.

Zone I umfaßt die Ortschneidensittarife der Postämter 3, 13, Neuschönefeld und Volkmarisdorf ohne Stütz-, also im allgemeinen das Gebiet von Alt-Leipzig mit den Stadtteilen Anger-Crottendorf, Neurendlich, Neuschönefeld, Neuseckenhäuser, Neustadt, Neudorf, Sellenhausen, Thonberg und Volkmarisdorf.

Zone II umfaßt die übrigen Teile der politischen Gemeinde Leipzig und außerdem die Ortschneidensittarife der Postämter in den Nachbarorten Leipzig und Leipzig-Schönefeld.

Zone III (Außenzone) wird gebildet von den Ortschneidensittarifen der Postämter in den Nachbarorten Böhly-Grabenberg,

Großschöder-Weindorf, Modau, Leipzig-Waldsch (mit Waldsch), Gausdorf und Wahren, soweit es sich dabei nicht um innerhalb der Grenzen der politischen Gemeinde Leipzig gelegenes Gebiet handelt.

Einholungsdienst.

Durch den Einholungsdienst der Postverwaltung wird dem Publikum Gelegenheit gegeben, in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 10 Uhr abends gewöhnliche Briefsendungen und Telegramme aus der Wohnung abholen und bei den Post- und Telegraphenamten zur Beförderung ausliefern zu lassen.

Aufträge zur Entabholung von Briefsendungen können durch Fernsprecher oder mündlich am Schalter oder schriftlich angemeldet werden. Dabei ist die Stückzahl der abzuholenden Sendungen anzugeben. Die Aufträge sind an das Briefschalteramt zu richten, in dessen Bezirk der Auftraggeber wohnt. Sollten die Sendungen bei einem anderen als dem zuständigen Briefschalteramt aufgegeben werden, so werden hierfür die Bestimmungen des Ortschneidensittarifs angewendet.

- Es werden erhoben:
- 1. für die Abholung einer Briefsendung 25 Pf.
- 2. Bei gleichzeitiger Abholung mehrerer Briefsendungen desselben Abnehmers für die erste Sendung die Gebühr zu 1, für jede weitere Sendung 10 "
- 3. Bei Zurückziehung eines Auftrages, sofern der Bote den Weg zum Abnehmer bereits angetreten hat 25 "

Aufträge zur Abholung von Telegrammen sind an das zuständige Brief- oder Telegrammschalteramt, bei dessen Dienstbereich aber an das Telegraphenamt zu richten. Die Entabholung von Telegrammen über die gleichzeitige Entabholung von Telegrammen und gewöhnlichen Briefen ist innerhalb des Dienstbereichs des Briefschalteramts (Postamt 13) allgemein beim Telegraphenamt zu beantragen.

Die Entabholungsgebühr für Telegramme ist dieselbe wie für Briefsendungen. Die Telegrammgebühren sind entweder auf dem Telegramme in Strafen zu verrechnen oder dem Boten bar mitzugeben.

B. Telegraphie.

Die Aufgabe von Telegrammen kann bei jeder für den allgemeinen Verkehr geöffneten Telegraphen-Anstalt, bei den dazu besonders ermäßigten Reichs-Postanstalten ohne Telegraphenbetrieb oder mittels jedes betriebligen Briefkastens (auch bei den Wohnposten) erfolgen.

Zu den am Schalterkasten einzuliefernden Telegrammen können gewöhnliche Telegrammformulare oder Postkarten mit entsprechender Nennung und Beschriftung benutzt werden. Die in Briefkästen gesteckten Telegramme können einfach zusammengelassen in einem Umschlag gelegt oder auch auf Postkarten geschrieben sein. Diese Telegramme müssen auf der Außenseite in auffälliger Weise als Telegramme bezeichnet und mit Postfreimarken vollständig frankiert sein. Eine besondere Zuschlagsgebühr wird nicht erhoben.

Die Boten der Reichs-Telegraphenämter und die auf ihren Dienstgängen Reichs-Telegraphenanstalten berührenden Landbriefträger sind zur Uebernahme von Telegrammen behufs Aushändigung an das Telegraphenamt gegen Erhebung einer Zuschlagsgebühr von 10 Pf. befugt.

Die Aufschrift — Adresse — ist in der Sprache des Bestimmungslandes oder in französischer Sprache zu schreiben. Der Bestimmungsort muß in jedem Falle am Schlusse der Adresse stehen.

Die Anwendung einer abgekürzten Aufschrift ist zulässig, wenn sie vorher vom Empfänger mit der Telegraphen-Anstalt seines Wohnortes vereinbart worden ist. Für eine solche abgekürzte Adresse ist eine Gebühr von 30 Mk. jährlich im Voraus zu zahlen.

Die Vereinbarung gilt zunächst für die Dauer eines Jahres; fällt der Endpunkt nicht mit dem Ablauf eines Kalender-Quartals zusammen, so läuft die Vereinbarung bis zum Schlusse des Kalenderjahres. Erfolgt nicht drei Monate vorher die Kündigung, so verlängert sich die Vereinbarung bis auf weiteres unter Vorbehalt einer dreimonatigen, nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässigen schriftlichen Kündigung.

Der Text der Telegramme kann in offener oder in geheimer (verabreitet durch diphtherische Sprache) niedergeschrieben werden.

Telegramme in verabreiteter Sprache werden aus Wörtern zusammengesetzt, die keine Sätze bilden, welche in einer der zugelassenen Sprachen verständlich sind.

Es können in jedem derartigen Telegramme Wörter der deutschen, englischen, französischen, holländischen, italienischen, portugiesischen, spanischen und lateinischen Sprache zugleich vorkommen. Die in diesen Telegrammen enthaltenen Eigenennamen dürfen keine geheime Bedeutung haben. Die Code-Wörterbücher können der Telegraphen-Verwaltung zur Prüfung vorgelegt werden.

Als Telegramme in chiffrierter Sprache werden diejenigen Telegramme angesehen, deren Text gänzlich oder zum Teil aus Gruppen oder aus Reihen von Zeichen oder Buchstaben mit geheimer Bedeutung besteht, doch dürfen Zeichen und Buchstaben mit geheimer Bedeutung in einer und derselben Gruppe nebeneinander nicht vorkommen.

Jedes Telegramm muß in deutschen oder lateinischen Buchstaben bzw. in solchen Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, leserlich geschrieben sein. Einschaltungen, Mandatsätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber des Telegramms oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden. — Die Nennung des Namens des Absenders auf dem Telegramm-Formular ist wegen etwaiger Rückfragen z. B. sehr zu empfehlen.

Bestimmung der Wortzahl. Die Länge eines Wortes in offener Sprache ist auf 15 Buchstaben festgelegt, überschüssige Teile werden bis zu je weiteren 15 Buchstaben als ein besonderes Wort gezählt.

Die zugelassenen Kürzungen — D — — RP — — TC — z. B. zählen als je 1 Wort und sind bei der Aufschrift zwischen Doppelpunkten niederzuschreiben. Wenn diese vereinbarten Verkürzungen in den beäuglichen Telegrammen nicht zur Anwendung kommen, so müssen die gleichbedeutenden Ausdrücke im Verkehr nach außerdeutschen Ländern in französischer Sprache abgefaßt werden. Im

Verkehr mit dänischen, englischen, holländischen, norwegischen, österreichisch-ungarischen, russischen, schwedischen und schweizerischen Telegraphenanstalten können sie in deutscher Sprache erfolgen.

Besondere Telegramme.

Dringende Telegramme. Für dringende Telegramme — D — (Dringend), d. h. solche, welche bei der Beförderung und Bestellung den Vorrang vor den übrigen Privattelegrammen haben, kommt die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms zur Erhebung. Nach welchen Ländern dringende Telegramme zulässig sind, ist im Tarif durch — D — angedeutet.

Bezahlte Antworten. Für das voranzubehaltende Antwort-Telegramm — RP — (Antwort bezahlt) wird die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern berechnet. Wird eine dringende Antwort verlangt, so ist — RPD — vor die Aufschrift zu setzen. Soll eine andere Wortzahl vorausbezahlt werden, so ist dies besonders anzugeben, z. B. — RP 16 —.

Im Verkehr mit dem Auslande ist die Zahl der für das Antworttelegramm vorausbezahlten Wörter in jedem Falle anzugeben, z. B. — RPB — od. — RPD 10 —.

Der dem Empfänger für das Antworttelegramm angefallene Schein ist nur 6 Wochen, vom Tage der Ausstellung an, gültig.

Wenn die für das Antworttelegramm zu entrichtende Gebühr den vorausbezahlten Betrag übersteigt, so ist der Mehrbetrag bar zu entrichten. Andernfalls wird der Unterschied zwischen dem Werte des Antwortscheins und dem wirtlichen Gebührentbetrag dem Absender des Ursprungstelegramms auf Antrag zurückgezahlt, sofern der Unterschied mindestens 50 Pf. beträgt. Fernentelegramme mit vorausbezahlter Antwort sind unzulässig.

Vergleichene Telegramme. Für die Vergleichung eines Telegramms — TC — (Vergleichung), ist ein Viertel der Gebühr für das gewöhnliche Telegramm von gleicher Wortzahl zu entrichten.

Empfangsanzeigen. Für die telegraphische Empfangsanzeige — PC — (Empfangsanzeige), ist die Gebühr eines auf demselben Wege zu befördernden gewöhnlichen Telegramms von 5 Wörtern unter Berücksichtigung der Mindestgebühr zu entrichten. Für die dringende telegraphische Empfangsanzeige — PCD — erhöht sich diese Gebühr auf das Dreifache. Soll die Empfangsanzeige brieflich erfolgen, so hat der Vermerker — PCP — Empfangsanzeige mittels Post zu lauten, wofür im deutschen Verkehr keine Gebühren, im außerdeutschen Verkehr 20 Pf. zu entrichten sind.

Nachzusendende Telegramme. Für die Nachsendung eines Telegramms — FS — (Nachsenden), wird die volle Gebühr stets vom Empfänger eingezogen. Das Nachsenden findet nur dann statt, wenn es vom Aufgeber vorgeschrieben oder vom Empfänger schriftlich beantragt ist.

Offen zu bestellende Telegramme. Offen zu bestellende Telegramme „Offen“ oder „Ouvert“ und eigenhändig zu bestellende Telegramme — MP — sind nach dem im Tarif mit „Offen“ oder „Ouvert“ und Eigenhändig oder „Mp“ bezeichneten Ländern zulässig.

Brieftelegramme.

1. Brieftelegramme sind solche Telegramme, die während der Nacht telegraphisch an den Bestimmungsort befördert und dort wie gewöhnliche Briefe möglichst auf dem ersten Befehlszuge abgetragen oder abgeholt in der für gewöhnliche Briefsendungen üblichen Weise ausgehändigt werden.

2. Die Brieftelegramme sind zwischen den nachbenannten Orten zugelassen: Aachen, Augsburg, Bamberg, Barnten, Berlin (Kohlepostbezirk), Bielefeld, Bonn, Braunschweig, Bremen, Breslau, Bromberg, Cassel, Chemnitz, Coblenz, Elbl, Colmar (El.), Grefeld, Guxhagen, Danzig, Darmstadt, Dessau, Dortmund, Dresden, Düsseldorf, Duisburg, Eberfeld, Emden, Erfurt, Essen (Ruhr), Gohlis, Guben, Hildesheim, Hirschberg, Jena, Leipzig, Osnabrück, Frankfurt (Main), Frankfurt (Oder), Freiburg (Breisgau), Gera (Neuh.), Gießen, Götting, Göttingen, Halle (Saale), Hamburg, Hannover, Karlsruhe (Baden), Kiel, Königsberg (Pr.), Kölln, Konstanz, Leipzig, Leipzig, Ludwigshafen (Rhein), Lübeck, Magdeburg, Mainz, Mannheim, Metz, Mühlhausen (El.), München, München-Gladbach, Münster (Westf.), Neuchâtel, Nürnberg, Oldenburg (Verz.), Osnabrück, Passau, Planen (Vogtland), Posen, Potsdam, Regensburg, Rostock (Meckl.), Saarbrücken, Schmiedl (Meckl.), Sieritz, Stralsund, Stralburg (El.), Stuttgart, Thern, Trier, Wiesbaden, Würzburg, Wuidon (Sachsen).

trube (Baden), Kiel, Königsberg (Pr.), Kölln, Konstanz, Leipzig, Leipzig, Ludwigshafen (Rhein), Lübeck, Magdeburg, Mainz, Mannheim, Metz, Mühlhausen (El.), München, München-Gladbach, Münster (Westf.), Neuchâtel, Nürnberg, Oldenburg (Verz.), Osnabrück, Passau, Planen (Vogtland), Posen, Potsdam, Regensburg, Rostock (Meckl.), Saarbrücken, Schmiedl (Meckl.), Sieritz, Stralsund, Stralburg (El.), Stuttgart, Thern, Trier, Wiesbaden, Würzburg, Wuidon (Sachsen).

3. Es ist jedoch statthaft Brieftelegramme auch über diese Orte hinaus innerhalb Deutschlands mit der Post weiterzuführen zu lassen. In diesem Fall ist in der Adresse die Anzahl anzugeben, von der ab die briefliche Weiterbeförderung eintreten soll. (Vergl. unter 6.)

4. Die Brieftelegramme dürfen in den genannten Orten nur während der Zeit von 7 Uhr abends bis 12 Uhr nachts aufgegeben werden; die Auflieferung kann bei sämtlichen Annahmestellen erfolgen, soweit diese für die Annahme von Telegrammen geöffnet sind. Soll die Auflieferung brieflich erfolgen, so hat der Absender für den rechtzeitigen Eingang des Brieftelegramms bei der Haupttelegraphenanstalt des Aufgeborts Vorkehrung zu treffen.

5. Die Brieftelegramme müssen durch den gebührensprechenden Vermerker „B“ oder „Brieftelegramm“ vor der Adresse als solche gekennzeichnet und dürfen nur in offener Sprache abgefaßt sein. Die Wortzahl ist schon vom Absender anzugeben. Die Anwendung einer vereinbarten abgekürzten Adresse, sowie die Beschriftung „postlagernd“ sind statthaft. Bei den Brieftelegrammen sind die Vermerke „dringend“, „Antwort bezahlt“, „Vergleichung“, „telegraphisch“, „Empfangsanzeige“, „mehrere Adressen“ und „einschreiben“ nicht zugelassen. Die Adresse hat zu lauten: — B — Johann Müller Leiterstr. 17 Bonn, oder im Falle zu 3: — B — Post — Schenck, Fuldlicher Str. Im übrigen haben Form und Abfassung den Bestimmungen der Telegraphenordnung zu entsprechen.

6. Am Bestimmungsorte ist die Einbestellung nicht statthaft. Eine etwa erforderliche Nachsendung erfolgt brieflich und ohne Gebührenanspruch. Unbestellbare Brieftelegramme werden wie unbestellbare Telegramme behandelt.

7. Für das Brieftelegramm wird eine Gebühr von 1 Pf. für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 60 Pf. für jedes Brieftelegr., erhoben. Die Gebühr ist noch oben auf eine durch 5 teilbare Summe abzurunden. Der Einsenttarif findet nur auf das Brieftelegr. selbst Anwendung, nicht auch auf gebührensprechende Diensttelegramme, die durch ein Brieftelegramm veranlaßt werden oder sich auf ein solches beziehen.

8. Von dem Zeitpunkt der Ueberweisung des Brieftelegramms durch die Bestimmungs-Telegraphenanstalt an die Postanstalt wird das Brieftelegramm als gewöhnlicher Brief angesehen und behandelt. Die Verwaltung leiht für die richtige Ueberkunft der Brieftelegramme oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keine Gewähr und hat Nachweise, die durch Verlust, Entziehung oder Verpätung der Brieftelegramme entstehen nicht zu vertreten. Die Gebühr wird auf Antrag nur dann erlassen, wenn das Brieftelegramm durch Verschulden des Telegraphenbetriebs verloren gegangen oder später angekommen ist, als es bei Aufgabe und Beförderung als gewöhnlicher Brief mit der Post angekommen wäre.

Uebersetzetelegramme zu halber Gebühr ausschließlich offene Sprache, Beförderung nach den vollen Zahlungen Telegrammen) sind nach dem im Tarif gekennzeichneten Ländern zulässig. Nähere Auskunft erteilen die Telegraphenanstalten. Bei der Berechnung der Wortzahl sind ergebend durch 5 nicht teilbare Restbeträge sind bis auf solche zu erhöhen.

Telegraphische Brief- und Telegramm-Verfahren... (Vertical text on the right edge of the page, partially cut off)